

	Lebensversicherer	Krankenversicherer	
	Pflegerente	Pflegezeitgeld	Pflegekosten
Leistungsumfang	Zahlung einer monatlichen Rente ab Eintritt der Pflegebedürftigkeit	Zahlung eines festen Tagessatzes ab Eintritt der Pflegebedürftigkeit	In den meisten Fällen nur Erstattung der nicht durch die GPV abgedeckten tatsächlichen Pflegekosten
	Kunde kann frei über das Geld verfügen	Kunde kann frei über das Geld verfügen	In den meisten Fällen Leistungen nur zweckgebunden (Kostennachweis)
	Art der Pflege (häuslich oder ambulant) spielt in der Regel keine Rolle	Oft Unterschiede in der Leistung bei häuslicher oder stationärer Pflege	Art der Pflege (häuslich oder ambulant) spielt in der Regel keine Rolle
Beiträge	Über die gesamte Dauer kalkulierte Beiträge; stabil während der gesamten Dauer der Beitragszahlung ¹	Gerade für jüngere Versicherte zu Beginn relativ niedrig, aber ständige Überprüfung und Anpassung der Beiträge	Gerade für jüngere Versicherte zu Beginn relativ niedrig, aber ständige Überprüfung und Anpassung der Beiträge
	Oftmals flexible Beitragszahlung: laufend, abgekürzt, Einmalbeitrag oder auch kombinierte Beitragszahlung möglich	Nur laufende und lebenslange Beitragszahlung möglich	Nur laufende und lebenslange Beitragszahlung möglich
Dauer der Beitragszahlung	Ggf. abgekürzt, aber immer nur bis zum Eintritt des Pflegefalls	Beiträge müssen manchmal auch nach Eintritt des Pflegefalls gezahlt werden	Beiträge müssen auch nach Eintritt des Pflegefalls gezahlt werden
Beitragsfreistellung	Möglich, Versicherung wird dann mit reduzierter (beitragsfreier Rente) Leistung weitergeführt	Nicht möglich	Nicht möglich

	Lebensversicherer	Krankenversicherer	
Rückkauf	Bei vielen Gesellschaften vor Eintritt des Pflegefalls möglich	Grundsätzlich ausgeschlossen	Grundsätzlich ausgeschlossen
Eintrittsalter	Abschluss einer Police i.d.R. bis zum 75. Lebensjahr möglich	Abschluss in höheren Alter nur bei wenigen Anbietern, meist bis maximal 65	Abschluss maximal bis zum 70. Lebensjahr möglich, meist nur bis 65
Definition Pflegefall	Zwei Modelle a) nach SGB-Einstufung in gesetzlichen Pflegegrad b) Punktesystem/ADL ² -Kriterien	Fast ausschließlich lediglich nach SGB-Einstufung in gesetzlichen Pflegegrad	Nur nach SGB Einstufung in gesetzlichen Pflegegrad
Todesfallleistung	Bei vielen Gesellschaften im Leistungsumfang eingeschlossen	Nein	Nein
Kündigungsrecht seitens Versicherer	Nicht möglich	Versicherer verzichten meist auf das ordentliche Kündigungsrecht	Versicherer verzichten meist auf das ordentliche Kündigungsrecht
Wartezeiten, Karenzzeiten	Wartezeiten bei einigen Gesellschaften vom Versicherten möglich Karenzzeiten bei einigen Gesellschaften wählbar, die Dauer der Karenzzeit kann oftmals der Kunde bestimmen	Ein Teil der Gesellschaften verzichtet auf Warte- und Karenzzeiten	Ein Teil der Gesellschaften verzichtet auf Warte- und Karenzzeiten
Gewinnbeteiligung	Versicherer ist über die gesamte Versicherungsdauer an den Gewinnen der Versicherung beteiligt	Nein	Nein
Kostenlose Assistenzleistungen	Bei den meisten Gesellschaften ist die Pflegerente mit umfangreichen, kostenlosen Assistenzleistungen ausgestattet	Bei einigen Gesellschaften Vertragsbestandteil	Bei einigen Gesellschaften Vertragsbestandteil

1) Beitragsanpassung nur bei außergewöhnlichen Ereignissen wie Katastrophen oder Seuchen und nur mit Zustimmung eines Treuhänders möglich, wenn eine Erhöhung der Eintrittswahrscheinlichkeiten nicht absehbar war.

2) ADL steht für Activities of daily living